



**Öffentlicher Personennahverkehr;
Verfahren bei auslaufenden Linienkonzessionen
Mitteilungsvorlage**

Beschlussvorschlag:

Kein Beschluss vorgesehen.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Seit dem 3. Dezember 2009 gilt in der Europäischen Union die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (VO 1370). Hiernach muss zwingend ein wettbewerbliches Vergabeverfahren stattfinden, soweit nicht ausnahmsweise Direktvergaben erlaubt sind. Das deutsche Personenbeförderungsrecht musste an den neuen europäischen Rahmen angepasst werden. Das novellierte Personenbeförderungsgesetz (PBefG) ist zum 1. Januar 2013 in Kraft getreten. Im Ergebnis fordert der neue ÖPNV-Rechtsrahmen mehr Wettbewerb, wobei bis 2019 noch Übergangsregelungen gelten.

Eigenwirtschaftlichkeit hat weiterhin Vorrang, unter der Voraussetzung, dass wesentliche Anforderungen - die sogenannte „ausreichende Verkehrsbedienung“ - erfüllt werden.

Im Vorfeld des neuen Nahverkehrsplanes, der derzeit fortgeschrieben wird, ist die sogenannte „ausreichende Verkehrsbedienung“ der in 2019 auslaufenden Liniengenehmigungen vom Gremium zu beschließen. Zu den wesentlichen Anforderungen gehören neben der eigentlichen Bedienung (Fahrplan) auch wichtige Qualitätskriterien wie zum Beispiel Anforderungen an die Fahrzeuge (Barrierefreiheit und Umweltnormen). Die „ausreichende Verkehrsbedienung“ der einzelnen Linien wird in den jeweiligen Kreistagsdrucksachen dargestellt und beschlossen.

Die Anforderungen an die „ausreichende Verkehrsbedienung“ werden in der Vorabbekanntmachung definiert. Sie ist vom Landkreis zu veröffentlichen. Die Vorabbekanntmachung löst eine dreimonatige Frist aus, während der Verkehrsunternehmen eigenwirtschaftliche Anträge für die betroffenen Linien einreichen können.

Bei ausbleibenden oder unzureichenden Anträgen oder Anträgen, die sich nur auf Teilleistungen beziehen, wird die Verkehrsleistung ausgeschrieben und wettbewerblich im Rahmen

eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages vergeben. Die Vorlaufzeit dieses Verfahrens bis zur Betriebsaufnahme beträgt 21 bis 27 Monate.

Zur Einhaltung der gesetzlichen Fristen ist die Veröffentlichung der Vorabbekanntmachungen der in 2019 auslaufenden Liniengenehmigungen bis spätestens Ende 2017 erforderlich.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Ausgangslage

Seit dem 3. Dezember 2009 gilt in der Europäischen Union die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (VO 1370). Diese Verordnung stellt die europarechtlich verbindlichen Regeln für die Vergabe und Finanzierung von öffentlichen Personenbeförderungsleistungen auf. Hiernach muss zwingend ein wettbewerbliches Vergabeverfahren stattfinden (Art. 5 Abs. 3 VO 1370), soweit nicht ausnahmsweise Direktvergaben erlaubt sind (Art. 5 Abs. 2, 4, 5, 6 VO 1370).

Das deutsche Personenbeförderungsrecht musste an den neuen europäischen Rahmen angepasst werden. Das novellierte PBefG ist zum 1. Januar 2013 in Kraft getreten. Im Ergebnis fordert der neue ÖPNV-Rechtsrahmen mehr Wettbewerb, wobei bis 2019 noch Übergangsregelungen gelten.

Es ist deshalb nicht mehr möglich, die laufenden Schülerverkehrsverträge ab 2019 zu verlängern. Die aktuell bestehenden Schülerverkehrsverträge und die damit einhergehenden Liniengenehmigungen (gemeinwirtschaftliche Verkehre) enden somit alle im Herbst 2019. Es handelt sich um folgende 8 Linienverkehrsgenehmigungen:

- Linie 345 B Münsingen - Riedlingen
- Linie 347 Pfronstetten - Zwiefalten
- Linie 7607 Reutlingen - Riedlingen (einige wenige Fahrten enden ggf. erst im Mai 2020)
- Linie 7618 Steinhilben - Pfronstetten - Eglingen - Münsingen
- Linie 400 Reutlingen - Gammertingen
- Linie 345 A Bad Urach - Münsingen
- Linie 7650 Münsingen - Trailfingen
- Linie 102 Erpfingen - Reutlingen

Weitere eigenwirtschaftliche und gemeinwirtschaftliche Verkehre laufen in den nächsten Jahren wie folgt aus:

- Im Jahr 2024 läuft eine Liniengenehmigung aus,
- 2025 sind es insgesamt 7 Liniengenehmigungen,
- 2026 wiederum eine Liniengenehmigung und
- im Jahre 2027 nochmals 7 Liniengenehmigungen.

In dieser Darstellung sind ggf. neue Linien und deren Genehmigungen nicht berücksichtigt.

2. Wirkung des neuen Nahverkehrsplanes

Grundsätzlich schafft der Nahverkehrsplan die Grundlage für zukünftige Vergaben und Vorabbekanntmachungen. Beispielsweise kann die Genehmigung von Linien, die von den Vorgaben des Nahverkehrsplans abweichen, verweigert werden. Bei konkurrierenden Anträgen, welche die wesentlichen Anforderungen erfüllen, wird die Konzession an den Anbieter erteilt, dessen Antrag die beste Verkehrsbedienung enthält. Der derzeit gültige Nahverkehrsplan wurde 1999 beschlossen, beinhaltet jedoch keine Auflagen für zukünftige Verkehre.

Im Rahmen der KT-Drucksache Nr. IX-0329 wurde bereits über die aktuelle Fortschreibung des Nahverkehrsplanes informiert. Der zukünftige Nahverkehrsplan soll dem Landkreis erleichtern, auch bei eigenwirtschaftlichen Anträgen Anforderungen (Bedien- und Qualitätsstandards, Laufzeiten) geltend zu machen.

3. Definition einer „ausreichenden Verkehrsbedienung“ im Vorfeld des neuen Nahverkehrsplanes

Eigenwirtschaftliche Anträge müssen die im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages geplanten Vorgaben erfüllen und dürfen keine „wesentlichen Abweichungen“ nach § 13 Abs. 2a Satz 3 PBefG enthalten. Dies bedeutet, dass sie die vorher definierte „ausreichende Verkehrsbedienung“ beinhalten müssen. Da diese Bedien- und Qualitätsstandards im bestehenden Nahverkehrsplan fehlen, können diese bei den 2019 auslaufenden Liniengenehmigungen durch einen Gremienbeschluss zur „ausreichenden Verkehrsbedienung“ und einer entsprechenden Vorabbekanntmachung ersetzt werden.

Zur sogenannten „ausreichenden Verkehrsbedienung“ gehören neben der eigentlichen Bedienung (Fahrplan) auch wichtige Qualitätskriterien wie Anforderungen an die Fahrzeuge (Barrierefreiheit und Umweltnormen). Die „ausreichende Verkehrsbedienung“ der einzelnen Linien wird in den jeweiligen Kreistagsdrucksachen dargestellt und beschlossen.

Der Verkehrsunternehmer, der diesen Linienverkehr bisher betrieben hat, muss gemäß § 13 Abs. 2a Satz 6 PBefG im Hinblick auf die Anforderungen an die „ausreichende Verkehrsbedienung“ angehört werden.

4. Vergaberechtliche Vorgehensweise

Für die in 2019 auslaufenden Genehmigungen nach § 42 PBefG sollen durch den Landkreis Reutlingen als Aufgabenträger Vorabbekanntmachungen europaweit erlassen werden.

Mit einer Vorabbekanntmachung werden die Verkehrsunternehmen aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten eigenwirtschaftliche Anträge für die betroffenen Linien bei der Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium (RP) Tübingen einzureichen. Eigenwirtschaftliche Angebote haben weiterhin Vorrang. Folgt auf eine Vorabbekanntmachung ein eigenwirtschaftlicher Antrag, der die „ausreichende Verkehrsbedienung“ umfasst, wird die Linienkonzession durch das RP Tübingen erteilt.

Sollten nach Ablauf der 3-Monatsfrist keine oder nur unzureichende eigenwirtschaftliche Anträge (Anträge ohne öffentliche Zuschüsse des Landkreises und/oder der Gemeinden) gestellt werden, wird der Landkreis Reutlingen die betreffenden Linien in einem wettbewerblichen Vergabeverfahren ausschreiben und im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages vergeben. Die Ausschreibung darf frühestens 12 Monate nach der Vorabbekanntmachung beginnen. Ausreichende Zeiten für die Angebotsabgabe, Auswertung der Angebote und eine ausreichende Rüstzeit sind zu berücksichtigen. Nach den Vorschriften von PBefG und VO 1370 ist eine Vorlaufzeit von 21 bis 27 Monate notwendig.

Zur Einhaltung der gesetzlichen Fristen ist die Veröffentlichung der Vorabbekanntmachungen der in 2019 auslaufenden Liniengenehmigungen bis spätestens Ende 2017 erforderlich.

Die Vorabbekanntmachung nach Art. 7 Abs. 2 VO 1370 beschreibt bereits die beabsichtigten Vergabeinhalte für eine ggf. erforderliche Ausschreibung. Inhalte sind im Wesent-

lichen die Vergabeabsicht und die von der Vergabe umfassten Verkehrsleistungen, die Anforderungen für die Sicherstellung einer „ausreichenden Verkehrsbedienung“ sowie Festlegungen über verbindliche Zusicherungen durch den Verkehrsunternehmer.

Im Zuge der Vorabbekanntmachung werden folgende Qualitätskriterien vorgegeben und auf die jeweilige Vorabbekanntmachung angepasst:

- Fahrzeuganforderungen
- Integration in den Liniennetz: Anwendung des Verbundtarifs und Teilnahme am gemeinsamen Marketing und Vertrieb.
- Qualifiziertes Fahrpersonal
- Haltestellen: Einrichtung und Fahrgastinformation mindestens nach den gesetzlichen Vorschriften und den Anforderungen des Verbundes.
- Fahrgastinformation, Störungs- und Beschwerdemanagement sowie Berichtswesen
- Pünktlichkeitsvorgaben, Betriebsstörungenmanagement, Vorhalten eines Disponenten

Diese und gegebenenfalls weitere Kriterien werden in den Kreistagsdrucksachen zu den jeweiligen Linien dargestellt und beschlossen.

Die Qualitätskriterien sind verbindlich über die Laufzeit der Genehmigung vom Unternehmer zuzusichern. Änderungen dieser Zusicherungen sind während der Laufzeit mit dem Landkreis Reutlingen frühzeitig abzustimmen und unterliegen der Zustimmung des Landkreises. Dies gilt auch für Veränderungen des Angebots im Zuge veränderter Schuleinzugsbereiche und in Folge des demographischen Wandels.

Über die Qualitätskriterien soll zwischen dem Landkreis Reutlingen und dem jeweiligen Verkehrsunternehmen ein Qualitätssicherungsvertrag abgeschlossen werden.

5. Künftiges Vorgehen

Die Verwaltung wird die hier beschriebene Vorgehensweise zur Vergabe von Busleistungen für auslaufende Liniengenehmigungen anwenden und bei Bedarf die notwendigen Entscheidungen durch das Gremium herbeiführen, soweit nicht ausnahmsweise eine Direktvergabe erfolgt.

Dies ermöglicht es dem Landkreis Reutlingen, seiner Verantwortung als Aufgabenträger gerecht zu werden und den Beförderungsumfang und deren Qualität auf dem angestrebten Niveau rechtssicher und wirtschaftlich sicherzustellen.